

Satzung der Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die "Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.
Der Sitz der Stiftung ist Magdeburg.

§ 2 Stiftungszweck und Höhe der Zuwendungen

(1) Stiftungszweck ist die Förderung von:

1. Maßnahmen des Schutzes und der Pflege von Natur und Umwelt,
2. Maßnahmen des Klimaschutzes, des effizienten Umgangs mit Energie und der Schonung natürlicher Ressourcen,
3. Maßnahmen zur Erhöhung des Bewusstseins über Auswirkungen menschlichen Handelns auf Natur und Umwelt,
4. Maßnahmen zur Entwicklung und Verbreitung einer umweltverträglichen Lebens- und Wirtschaftsweise,
5. Miete, Pacht, Erbbaurecht, Erwerb sowie zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken in Sachsen-Anhalt, die für den Naturschutz und die Sicherung des Naturhaushaltes von besonderer Bedeutung sind.

Die Stiftung darf selbst

1. Maßnahmen nach Satz 1 vornehmen,
2. den Aufbau von Flächen- und Maßnahmenpools für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung unterstützen sowie
3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf eigenen Flächen unterhalten und dauerhaft sichern.

(2) Die Stiftung ist Träger des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ), einschließlich der Betreuung und Anleitung entsprechender Maßnahmen

(3) Die Stiftung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts zusammenarbeiten.

§ 3 Vermögen, Finanzaufkommen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Kapitalstock sowie Grundstücken, Immobilien und beweglichen Sachen, die sich im Eigentum der Stiftung befinden.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erzielt die Stiftung Einnahmen aus Kapitalerträgen, Mieten, Spenden, Fördermitteln und anderen Zuwendungen.

(3) Der Kapitalstock ist in seiner Substanz ungeschmälert und dauerhaft zu erhalten.

(4) Die Stiftung bemüht sich um Zustiftungen Dritter, um den Kapitalstock zu erhöhen und zeigt diese Zustiftungen gesondert der Stiftungsbehörde an.

(5) Freie zweckgebundene Rücklagen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 4 Organe

(1) Organe der Stiftung sind:
der Stiftungsrat
der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

(3) Die Zahlungen von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sind nach Maßgabe und der Beschlüsse des Stiftungsrates zulässig.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus:

1. drei Vertretern der nach dem Landesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine,
2. jeweils einem Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen,
3. einem Vertreter des für Umwelt, Natur- und Klimaschutz zuständigen Ministeriums
4. einem Vertreter des Ministeriums für Finanzen
5. einem Vertreter des Kultusministeriums.

(2) Die genannten Einrichtungen teilen schriftlich bis spätestens sieben Tage vor dem Termin der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrates mit, wen sie als Vertreter in den Stiftungsrat entsenden und benennen einen Stellvertreter für jedes Mitglied im Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Wahlperiode.

(3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beginnt und endet mit der Wahlperiode des Landtags. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus, so tritt sein Stellvertreter für die verbleibende Amtszeit an seine Stelle.

(4) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Vertreter des für Umwelt, Natur und Klimaschutz zuständigen Ministeriums.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 Geschäftsgang des Stiftungsrates

(1) Die Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich ein.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung sowie der Sitzungsunterlagen nebst Beschlussvorschlägen mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin.

Die Einberufung einer außerordentlichen Stiftungsratssitzung hat zu erfolgen, wenn mindestens fünf Mitglieder dieses beantragen.

(2) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Stiftungsrates, die im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck nach §2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Satz Nr. 5 stehen, dürfen nur mit den Stimmen der Vertreter der Ministerien gefasst werden. Der Stiftungsrat kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch schriftlich fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von zehn Tagen nach Zusendung der Beschlussunterlagen widerspricht.

(5) Beschluss und Änderung der Satzung können nur in einer ordentlichen Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden.

(6) Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Verantwortlich für die Anfertigung des Protokolls ist die Geschäftsstelle. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ebenfalls ein Protokoll anzufertigen. Die schriftlichen Abstimmungserklärungen sind beizufügen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (2) Beschluss und Änderung der Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
- (3) Wahl und Kontrolle des Vorstandes
- (4) Feststellung des jährlichen Haushalts- und Finanzplanes,
- (5) Feststellung der Grundsätze zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- (6) Beschluss der Förderrichtlinien,
- (7) Beschluss über die Grundsätze zur Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie über den Umgang mit Zustiftungen,
- (8) Beschluss über Grundstücks- und Immobilienverfügungen,
- (9) jährliche Entlastung des Vorstandes.

(2) Der Stiftungsrat wird durch die Vorsitzende - bzw. im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - vertreten.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und zwei Beisitzern.

(2) Die in § 5 Abs. 1 genannten Einrichtungen können bis sieben Tage vor dem Termin der Wahl des Vorstandes, spätestens jedoch vor Beginn der Wahlhandlung schriftlich Vorschläge für die zu wählenden Vorstandsmitglieder mitteilen.

(3) Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Vorstandes auf der Grundlage der nach Abs. 2 unterbreiteten Vorschläge mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, wird ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit gewählt.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
2. Aufstellung des jährlichen Haushalts- und Finanzplanes,
3. Bewilligung von Fördermaßnahmen,
4. Bestellung eines Geschäftsführers,
5. Personalhoheit über die Angestellten der Stiftung und
6. allgemeine Geschäftsführung.

(7) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; sie sind alleinvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000 Euro bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung eines weiteren alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds.

§ 9 Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gilt die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechend dem Handelsgesetzbuch. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan ist der Stiftungsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Nach Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung vorzulegen.

(4) Die Jahresrechnung ist dem Landesrechnungshof zur Prüfung vorzulegen. Der Landesrechnungshof legt seine Ergebnisse dem Vorstand, dem Stiftungsrat sowie der Stiftungsbehörde vor.

(5) Die Stiftungsbehörde genehmigt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Aufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Stiftungsbehörde ist das für Umwelt, Natur- und Klimaschutz zuständige Ministerium

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

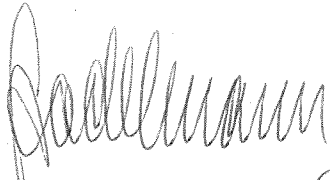
§ 12 Genehmigung der Satzung

Satzung und Satzungsänderungen treten nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 17.11.2011 in Kraft.

Geändert am: 08.05.2014



Jürgen Stadelmann
Vorstandsvorsitzender

23.02.15

genehmigt

Wedj 18.5.2015

Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3762
Leipziger Straße 58
39012 Magdeburg